



Österreichischer  
Städtebund

---

Rathaus, 1082 Wien

---

Telefon +43 (0)1 4000 89980  
Fax +43 (0)1 4000 7135  
post@staedtebund.gv.at  
www.staedtebund.gv.at

---

DVR 0656097 | ZVR 776697963

---

Unser Zeichen:  
30-08-(2014-2019)

---

bearbeitet von:  
Mag. Dipl.-Ing. Dr. Dernbauer DW 89992 | Trusnic

---

elektronisch erreichbar:  
guido.dernbauer@staedtebund.gv.at

---

Bundesministerium  
für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und  
Wasserwirtschaft

per E-Mail:  
abt.52@bmlfuw.gv.at

Wien, 9. Jänner 2015  
**Entwurf Recycling-Baustoffverordnung;  
Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu der mit Schreiben vom 18. November 2014 übermittelten Verordnung über die Pflichten bei Bau- und Abbruchtätigkeiten, die Trennung und die Behandlung von bei Bau- und Abbruchtätigkeiten anfallenden Abfällen, die Herstellung und das Abfallende von Recycling-Baustoffen (kurz: Recycling-Baustoffverordnung; BMLFUW-UW.2.1.6/0156-V/2/2014), gibt der Österreichische Städtebund nach Prüfung folgende Stellungnahme ab:

### **Allgemeines**

Diese Verordnung ist vom Konzept des verbesserten Inputmaterials für die Aufbereitung, von der Verantwortung des Bauherrn, des Bauunternehmers und des Herstellers von Baustoffrecyclingmaterialien, von einer Qualitätssicherung sowie vom Erreichen eines Abfallendes her zu begrüßen.

Aus Sicht des Städtebundes wird insbesondere positiv hervorgehoben, dass auch sauberer Einkehrsplitt (z.B. aus der Frühjahrseinkehrung) in das Regime der

Recyclingbaustoffe aufgenommen wird und dieser unter bestimmten Bedingungen vereinfacht der höchsten Qualitätsklasse zugeordnet werden kann.

Weiters können aus dem Verordnungsentwurf grundsätzlich keine Pflichten der Baubehörde abgeleitet werden. Sollten aufgrund der Nichteinhaltung der Verordnung Behandlungsaufträge nach § 73 AWG erforderlich werden, wären jedoch diese Verfahren durchzuführen.

### **Zu den einzelnen Bestimmungen**

Im 3. Abschnitt des Verordnungsentwurfes wird die Herstellung und Verwendung von Recycling-Baustoffen geregelt. Demzufolge dürfen Abfälle, die zwar im Anhang 1 aufgelistet werden, aber eine der in § 7 genannten Verunreinigungen enthalten, nicht für die Herstellung von Recycling-Baustoffen im Sinne dieser Verordnung verwendet werden.

Bei den aufgezählten Verunreinigungen wäre unbedingt noch Mineralöl anzuführen. Auf eine unzulässige Mineralölverunreinigung wird nur in § 9 Abs. 3 betreffend die Herstellung eines Recycling-Baustoffes aus Einkehrsplitt eingegangen. Im Zusammenhang mit den Einsatzbereichen und Verwendungsverboten sollte in § 13 Z 1 lit.c die gleiche Festlegung wie in § 17 Z 1 lit.c, nämlich „*unterhalb der Kote des höchsten Grundwasserstandes plus 1,0 m (HGW +1m)*“ verwendet werden. Auch im Bundes-Abfallwirtschaftsplan 2011 wird der Bereich „unmittelbar über dem Grundwasser liegend“ so definiert.

Die Qualitätsanforderungen (Qualitätsklassen, Parameter und Grenzwerte) sind im Anhang 2 geregelt. Die Festlegung von Grenzwerten für Recycling-Baustoffe dient dem Schutz der Umwelt, insbesondere auch dem Schutz der Oberflächen- und Grundwässer. Im Hinblick auf Recycling-Baustoffe, die ein Abfallende erreichen sollen, legt § 5 AWG 2002 die Bedingung fest, dass von diesen keine höhere Umweltbelastung und kein höheres Umweltrisiko ausgehen darf als bei einem vergleichbaren Primärrohstoff oder einem vergleichbaren Produkt aus Primärrohstoff. Aufgrund des Vorsorgeprinzips sollen nur Abfälle, die eine produktähnliche Qualität aufweisen, aus dem Abfallregime entlassen werden. Entsprechend dem Verordnungsentwurf wäre für einen Recycling-Baustoff das Ende der Abfalleigenschaft erreicht, wenn die Einhaltung der Grenzwerte der Qualitätsklasse U-A gegeben ist.

Derzeit ist der Stand der Technik zur Herstellung von Recycling-Baustoffen im Bundes-Abfallwirtschaftsplan 2011 festgelegt. Aus wasserfachlicher Sicht wird daher die Meinung vertreten, dass die Grenzwerte für die Qualitätsklasse U-A keinesfalls höher sein können als die der Qualitätsklasse A+ für Recycling-Baustoffe bzw. der Klasse A2 für Bodenaushubmaterial.

**Dies ist insofern von Bedeutung, da Recycling-Baustoffe der Qualitätsklasse U-A in ungebundener Form z.B. auch als Drainagematerial und Künettenverfüllmaterial bis zum höchsten Grundwasserspiegel verwendet werden könnten und dabei mit entsprechenden Auslaugungen und Schadstoffeinträgen in das Grundwasser zu rechnen ist.**

Zudem wäre für die Qualitätsklasse U-A analog wie bei der Klasse A2 beim Eluat neben TOC auch ein Grenzwert für AOX, KW-Index, und anionenaktive Tenside jeweils in mg/kg TM festzulegen.

Weiters wäre es wünschenswert, dass eine Altlastenbeitragsfreiheit auch für im Abfallregime verbleibende qualitätsgesicherte Recyclingbaustoffe für den Einsatz auf Deponien erreicht wird. Dies ist jedoch nicht ursächlich Gegenstand dieser Verordnung.

Mit freundlichen Grüßen



OSR Mag. Dr. Thomas Weninger, MLS  
Generalsekretär